

Dieser Antrag kann nur vom Grundstückseigentümer/ von der -eigentümerin und nur für bewohnte Grundstücke gestellt werden. Bitte lesen Sie zunächst die Erläuterungen auf der Rückseite dieses Formulars. Unvollständig ausgefüllte oder nicht unterschriebene Anträge können nicht genehmigt werden. Bitte ausreichend frankiert zurücksenden an:

Stadt Selm
c/o Stadtwerke Selm GmbH
Industriestraße 19

59379 Selm

(wird von der Stadt Selm oder von ihr
Beauftragten ausgefüllt)
Eingang:
Ortstermin:
Befreiung stattgegeben ab:
Befreiung abgelehnt:

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung hinsichtlich der Biotonne gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm

Name, Vorname: _____ Telefon* tagsüber: _____

Anschrift: _____ E-Mail*: _____

Ich bin/wir sind Grundstückseigentümer(in) des folgend genannten Grundstückes in der Stadt Selm und beantrage(n) für dieses Grundstück die o.g. Befreiung. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf dieses Grundstück:

Straße, Hausnummer: _____ in Selm

Das Grundstück hat eine **Gesamtfläche** von _____ m² (lt. Grundbucheintrag).

Von der genannten Gesamtfläche sind ca. _____ m² „offene Gartenerde“ (Nutz- u. Ziergarten) und
_____ m² Rasenfläche

Angaben ohne befestigte Flächen wie Haus, Terrasse, Wege, Gartenhaus, Teich und Ähnliches.

An die 60/80/120/240 l Restmülltonne sind _____ Personen angeschlossen.

Auf diesem Grundstück wird/werden derzeit betrieben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Komposthaufen Lattenkomposter Schnellkomposter Misthaufen ähnliches

Ich versichere / wir versichern hiermit, sämtliche auf meinem / unserem oben genannten Grundstück und in den Haushalten / in dem Haushalt anfallenden Bioabfälle, entsprechend der von der Stadt Selm vorgegebenen Liste (s. S. 3 dieses Antrags), auf meinem Grundstück zu kompostieren und den daraus hergestellten Kompost ausschließlich auf diesem Grundstück zu verwerten.

Ich / wir habe(n) zur Kenntnis genommen,

1. dass keine Bioabfälle entsprechend der von der Stadt Selm vorgegebenen Liste (s. Rückseite) in der grauen Restmülltonne oder sonst in irgendeiner unzulässigen Weise entsorgt werden dürfen;
2. dass das Verbrennen von Bioabfällen verboten ist;
3. dass ich kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von der Stadt Selm Beauftragten zum Zwecke der Kontrolle meiner Abfälle und der oben gemachten Angaben (nach Terminabsprache) den Zutritt zu meinem Grundstück gewähren muss;
4. dass im Befreiungsfall Restmüllkontrollen seitens der kommunalen Mitarbeiter und deren Beauftragten erfolgen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümer

* freiwillige Angabe

Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm

Alle von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke unterliegen bei Bioabfällen grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung. Das heißt: Vom Grundsatz her muss jedes Wohngrundstück in der Stadt Selm ein Bioabfallgefäß nutzen.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stellt eine Ausnahme im Einzelfall dar und muss schriftlich beantragt werden.

Nur wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen und dauerhaft nachgewiesen werden, kann eine solche Ausnahme gewährt werden und nur dann ist es sinnvoll, einen Antrag zu stellen. Mit einem solchen Antrag bestätigt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, dass sie/er dauerhaft alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle kompostieren und auf eben diesem Grundstück verwerten wird.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind in diversen Gerichtsurteilen dargelegt und eine Entscheidung über eine solche Einzelfallgenehmigung folgt im Wesentlichen aus den Darlegungen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers. Hierzu muss der Nachweis einer ausnahmslosen Kompostierung aller auf dem Grundstück anfallenden kompostierfähigen Stoffe geführt bzw. die Zuführung dem biologischen Stoffkreislauf auf andere Art und Weise nachgewiesen werden. Dies entspricht den Bioabfällen, die normalerweise über das Bioabfallgefäß und die Grünabfuhr abgeholt werden.

Sie sind beispielhaft in der nachstehenden Liste aufgeführt; diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vollständige Verwertung der Bioabfälle muss jederzeit sichergestellt sein, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen (z.B. durch Überdüngung, Geruch oder Ungeziefer).

Hierfür müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen vorhanden sein. **Pro auf dem Grundstück lebender Person** sollen als Orientierungswert mindestens **25 qm offener Gartenerde** (z.B. Nutzgarten und Blumenbeete) **oder mindestens 50 qm Gartenfläche (offene Gartenerde und Rasen insgesamt)** zur Verfügung stehen. Eine Überdüngung schließt das Vorhandensein dieser Flächen jedoch nicht in jedem Fall aus.

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist für die Verwertung der kompostierfähigen Stoffe und des Kompostes auf dem Grundstück verantwortlich. Ortstermine zur Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können vor oder nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Bei nachgewiesenem Missbrauch im Falle der erteilten Befreiung oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kann die Stadt Selm das betreffende Grundstück umgehend wieder an die kommunale Bioabfallsammlung anschließen. Zum Missbrauch zählt u. a. auch, wenn Bioabfälle über das Restmüllgefäß entsorgt, außerhalb des Grundstücks (illegal) abgelagert oder widerrechtlich verbrannt werden.

Die Stadt Selm bietet ausdrücklich auch die Möglichkeit, ein Bioabfallgefäß gemeinsam mit einem unmittelbar benachbarten Grundstück zu nutzen (Gemeinschaftsbiotonne).

Hinweis:

Für die Bearbeitung dieses Antrages wird gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Selm in der z. Zt. gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 22,00 € erhoben.

Liste der zu kompostierenden Bioabfälle (Beispiele):

- Baum-, Strauch und Heckenschnitt
- Brotreste
- Eierschalen
- Essensreste
- Fallobst
- Gemüseschalen
- Kaffee- und Teesatz
- Kartoffelschalen
- Kohlstrünke, -blätter
- Laub
- Moos
- Nadeln und Zapfen von Nadelgehölzen
- Nussschalen
- Obst- und Gemüsereste
- Pilze
- Rasenschnitt
- Rinde
- Rosengehölze, Dornengewächse
- Salatreste
- Topf- und Zimmerpflanzen
- verwelkte Blumen, Stauden, Gräser
- von Krankheit befallene Pflanzen
- Wildkräuter ("Unkraut")
- Zitrusfrüchte (z. B. Zitronen-, Bananen-, Mandarinen-, Orangenschalen und -reste)